

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## Lernziele:

Die Schüler sollen lernen,

- was man unter dem Urheberrecht versteht,
- wie Urheberrechte geschützt sind,
- in welcher Form der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule erlaubt ist und
- in welchen Alltagssituationen Fragen des Urheberrechts auftreten.

## Das Urheberrecht

Kreativ sein kann jeder – nur in welchem Bereich und in welcher Form, das kann sehr unterschiedlich sein. Ohne Kreative wäre eine Medien-, Informations- und Konsumgesellschaft nicht denkbar. Auch am Arbeitsmarkt werden „kreative Köpfe“ gesucht. Die Kreativität von Technikern wird durch die Patentierung einer Erfindung geschützt. Wer aber schützt das Ergebnis künstlerischer Kreativität? Wie Musik, Filme, Texte, Fotografien und andere künstlerische Werke geschützt sind, wird in diesem Kapitel behandelt. Kreativität hat ihren Wert – das gilt nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in ideeller Hinsicht.

Gesetzliche Grundlage für den Schutz des Geistigen Eigentums ist das *Urheberrechtsgesetz*. Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter *Werke* und Leistungen und gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum.

## Urheberrechtlich geschützte Werke

Urheberrechtlich als Werke geschützt sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter, und zwar unabhängig von ihrem Wert oder Zweck.

Dazu gehören insbesondere Sprachwerke (Literatur, wissenschaftliche Werke etc.), Musik und andere akustische Werke, Werke der bildenden Kunst (z.B. Malerei, Bildhauerei, Grafik), Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen, Werke der Baukunst, Werke der angewandten Kunst, visuelle und audiovisuelle Werke (Fotografien, Spielfilme, Werbespots), choreografische Werke und Pantomimen sowie Computerprogramme.

Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein über das Alltägliche hinausgehendes Mindestmass an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln.

Ebenfalls geschützt sind so genannte Sammelwerke, das sind Sammlungen, die in Folge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigenständige geistige Schöpfung darstellen; die vorausgesetzte Individualität und Originalität liegt hier also in der Auswahl oder in der Anordnung der Einzelteile.

## Leistungsschutzrechte

Neben den Werken fallen auch bestimmte Leistungen unter den Schutz des Geistigen Eigentums. Das Urheberrechtsgesetz bezeichnet diese Rechte als verwandte Schutzrechte oder *Leistungsschutzrechte*. Konkret handelt es sich um die Leistungen von ausübenden Künstlern (Musiker / Sänger), von Tonträgerherstellern (Musikproduktionen), Tonträgerproduzenten und von Sendeunternehmen. Am Beispiel Musik-CD lässt sich anschaulich zeigen, dass bei ein und demselben Träger Geistiges Eigentum mehrerer Rechteinhaber bestehen kann: Komposition und Text eines Songs fallen unter den Werkschutz der Musikautoren, die Darbietung ist durch das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler (Interpreten) und die Musikaufnahme durch das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (Produzenten) geschützt. Teile eines Werkes sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie das gesamte Werk. Das gilt insbesondere auch für Web-Sites als Ganzes, einzelne Web-Seiten oder einzelne Elemente hieraus, wie etwa Bilder, Texte, Videos, Musiksequenzen, etc..

## Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte entstehen bereits durch die Schöpfung des Werkes bzw. durch die Erbringung der Leistung selbst (Realakte) – einer Registrierung oder Anmeldung bedarf es nicht. Daher können auch Schüler – unabhängig von ihrem Alter – an den von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben.

### Beispiel Musik:

Wer eine CD kauft, erwirbt das Eigentum an der CD und das Recht, die Musik zu hören. Jede weitere Nutzung, also etwa die Radiosendung, die öffentliche Wiedergabe oder die Vervielfältigung und Verbreitung, ist aber den Rechteinhabern vorbehalten. Die auf der CD enthaltenen Werke (Musik und Text) sind durch das Urheberrecht der Komponisten und Textdichter geschützt. Die ausübenden Künstler (Interpreten) und die Tonträgerhersteller (Produzenten) haben eigene Rechte, die so genannten Leistungsschutzrechte an der Musikaufnahme.

Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt. Die *Schutzfristen* sind unterschiedlich, je nachdem, um welchen Schutzgegenstand es sich handelt:

- Das Urheberrecht an Werken endet grundsätzlich 70 Jahre, bei Computerprogrammen 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers);
- die Schutzfrist für Musikaufnahmen (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) beträgt in der Schweiz 50 Jahre ab der Darbietung des Werkes durch die ausübenden Künstler.

## Worin besteht das Urheberrecht?

Das Urheberrecht ist ein Bündel vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, die auch als *Verwertungsrechte* und *Urheberpersönlichkeitsrechte* bezeichnet werden.

Es werden im Wesentlichen folgende Verwertungsrechte unterschieden:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
- Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Mit Genehmigung der zwei Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) soll das Schweizer Urheberrechtsgesetz den internationalen Standards angepasst werden. Das revidierte Schweizer Urheberrechtsgesetz wird voraussichtlich im Jahr 2008 inkrafttreten.

Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte ausschliessliche Rechte (Exklusivrechte) der Rechteinhaber, auf deren Grundlage sie bestimmte Verwertungen erlauben oder auch untersagen können. Die Ausschliesslichkeit ist aber kein Selbstzweck, sondern ermöglicht es den Rechteinhabern, die Nutzung ihrer Werke oder Leistungen zu erlauben (zu lizenzieren) und daraus ein Einkommen zu erzielen.

Die *Urheberpersönlichkeitsrechte* schützen die ideellen Interessen der Rechteinhaber. Im Wesentlichen zählen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten:

- Erstveröffentlichungsrecht (Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und durch wen sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird);
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Recht, eine Bestreitung und Anmassung der Urheberschaft abzuwehren und Namensnennungsrecht);
- Recht auf Urheberbezeichnung (Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden);
- Recht auf Werkschutz (Schutz vor ungenehmigten Werkveränderungen).

## Kopieren von Werken

Das Kopieren greift in das dem Rechteinhaber vorbehaltene Recht auf Vervielfältigung ein und ist deshalb nur mit seiner vorherigen Zustimmung erlaubt. Auf das technische Vervielfältigungsverfahren (Vervielfältigung auf Tonbildträgern oder digitale Speicherung auf PC-Festplatten), die Menge der Kopien oder die Beständigkeit der Kopie (vorübergehend oder dauerhaft) kommt es dabei nicht an.

### Beispiel Musik:

Musik darf zum persönlichen, privaten Gebrauch verwendet werden, z.B. zum Abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player, etc.. Nicht erlaubt aber sind Vervielfältigungen zur Weitergabe an Dritte, z.B. als Geburtstagsgeschenk. Der Verkauf von Privatkopien ist jedenfalls verboten. Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikaufnahmen (z.B. über die eigene Homepage oder Tauschbörsen) ohne Zustimmung der Rechteinhaber verstösst ebenfalls gegen das Vervielfältigungsrecht, denn diese Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die Musikaufnahmen der Öffentlichkeit anzubieten bzw. zugänglich zu machen.

Ist eigentlich eine Kopie, die von einer illegalen Quelle gemacht wird, legal?

Vereinzelt wird eine solche Kopie eines illegalen Angebots als rechtmässig angesehen. Diese Meinung beruft sich auf einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand. Danach ist die „Verwendung eines Werks zum Eigengebrauch“ erlaubt, also z.B. das Kopieren für Verwandte und Freunde.

Nach zutreffender Ansicht ist eine solche Kopie aber gerade nicht vom Gesetz gedeckt, denn nach dem Gesetz ist es nur zulässig, von einer legalen Quelle eine Kopie anzufertigen.

Warum eine Kopie von illegalen Quellen nicht rechtmässig sein kann, lässt sich auch leicht selbst beantworten:

Ist es wirklich möglich, durch einen simplen Kopiervorgang aus etwas Illegalem etwas Legales zu machen?

Kann die Möglichkeit der Privatkopie dazu dienen, den Ersterwerb (z.B. Kauf) zu vermeiden?

Kann die Möglichkeit der Privatkopie zur „Reinwaschung“ von illegalen Angeboten dienen?

Kann der Spagat tatsächlich rechtens sein, dass der ungenehmigte Upload über Tauschbörsen zwar illegal ist, aber der Download von illegalen und strafbarerweise bereitgehaltenen Files tatsächlich legal sein soll?

Jeder weiss, dass der Diebstahl von Gegenständen verboten ist. Das erlangte Diebesgut darf natürlich auch nicht weiter in Verkehr gebracht, verkauft und gekauft werden (Hehlerei). Handelt es sich nun aber um geistiges Eigentum, dann sollen all diese Aktivitäten plötzlich legal sein?

Soll wirklich jemand geschützt sein, der genau weiss, dass die Kopiervorlage illegal ist und bewusst diese illegale Vorlage zum eigenen Vorteil kopiert?

Kann man wirklich sagen, eine Privatkopie nennt sich Privatkopie, weil sie eben privat gemacht wird, und deshalb ist auch gleich alles erlaubt, was privat gemacht wird?

## Der Einsatz von Musik im Radio und bei Veranstaltungen

Die Wiedergabe von Musik in der Öffentlichkeit begegnet uns in vielen Alltagssituationen. Bei Konzerten und Veranstaltungen, aber auch in Diskotheken, Bars oder als Hintergrundmusik in Restaurants und Warenhäusern wird Musik eingesetzt. Radio- und Fernsehsender verwenden Musik zur Gestaltung ihrer Programme.

Verschiedene Verwertungsrechte sind bei diesen Nutzungen betroffen:

- Aufführungsrecht (z.B. bei Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen)
- Wiedergaberecht (z.B. in Diskotheken, Bars, Restaurants)
- Senderecht in Radio und Fernsehen
- Vervielfältigungsrecht (wenn die Sendung oder öffentliche Wiedergabe von einer Kopie erfolgt).

Die Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten für diese Massennutzungen werden in der Regel von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Die Verteilung der Einnahmen der Schweizer Verwertungsgesellschaften an die Berechtigten tragen auch zum Lebensunterhalt von Kreativen und Künstlern sowie zum wirtschaftlichen Ertrag von Verlagen und Labels bei.

## Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen

Urheber und Leistungsschutzberechtigte können Dritten – in Lizenzverträgen – gestatten, ihre Werke und Leistungen auf einzelne oder alle ihnen vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen. Diese in der Regel vertraglich gegen Entgelt erteilte Erlaubnis kann mit non-exklusiver (*Werknutzungsbewilligung*) oder mit exklusiver Wirkung (*Werknutzungsrecht*) erfolgen. Die Erlaubnis zur Werknutzung kann zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt werden. Wichtige Urheberrechtsverträge sind etwa Verlagsverträge, Aufführungsverträge, Produktionsverträge, Sendeverträge oder Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften.

Eine Besonderheit des Urheberrechts ist, dass es – anders als beim Sacheigentum – keinen so genannten Gutgläubenserwerb gibt. Wenn ein (vermeintlicher) Lizenzgeber selbst nicht über die erforderlichen Rechte verfügt, kann er dem Lizenznehmer nicht die gewünschten Rechte verschaffen. Der wahre Rechteinhaber kann dann gegen den Lizenznehmer vorgehen, auch wenn dieser im besten Glauben gehandelt hat. Lizenznehmer sind daher gut beraten, sich durch eine volle Schad- und Klagloshaltung des Lizenzgebers vertraglich abzusichern. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil auch ein gutgläubiger Urheberrechtsverletzer den verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Ansprüchen (etwa Unterlassung) ausgesetzt ist.

Das Urheberrecht selbst ist vererblich und als Nutzungsrecht übertragbar. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist jedoch nicht übertragbar und verbleibt beim Urheber.

## Gesetzlich erlaubte Werknutzungen

Im Interesse der Allgemeinheit erlaubt das Urheberrecht bestimmte Nutzungen von Werken und Leistungen. Diese *erlaubten Werknutzungen* sind Ausnahmen (sog. Schutzausnahmen) und Einschränkungen (sog. Schranken) der sonst ausschliesslichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Der Urheber muss diese Nutzungen dulden, in manchen Fällen erhält er als finanziellen Ausgleich einen Anspruch auf angemessene Vergütung, der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird, etwa bei der Filmvorführung zu Unterrichtszwecken, bei der Reprografie (Kopierabgabe) und bei der Privatkopie (Leerkassettenvergütung). Bei der Werkverwendung in Zitaten oder im Rahmen

der Berichterstattung über Tagesereignisse erhalten die Urheber keinen finanziellen Ausgleich. Beispiele für erlaubte Werknutzungen sind etwa das Zitierrecht, die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, die Filmvorführung zu Unterrichtszwecken, in engem Rahmen die Privatkopie, die Reprografie, die Berichterstattung über Tagesereignisse, bestimmte Kopien in Bibliotheken und Sammlungen und kurzfristige Vervielfältigungen bei technischen Übertragungsvorgängen.

## Der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

### Bearbeiten urheberrechtlich geschützter Werke

In- und ausserhalb des Unterrichts ist das Bearbeiten geschützter Werke erlaubt. Dazu zählt unter anderem das Übersetzen von urheberrechtlich geschützten Texten zu Übungszwecken. Das Urheberrecht gilt erst im Falle einer Verbreitung des bearbeiteten oder übersetzten Werkes, denn diese darf nicht ohne Zustimmung des Urhebers erfolgen.

### Zitieren

In nicht veröffentlichten Schülerarbeiten darf ohne weitere Einschränkungen zitiert werden. Aber auch bei einer Veröffentlichung von Arbeiten ist das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken erlaubt, sofern das Zitat als solches erkennbar ist und eine Quellenangabe (Titel, Autor, ev. Fundstelle) erfolgt.

### Schüler als Urheber

Schülerarbeiten sind in vielen Fällen Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Veröffentlichung ist also an die Zustimmung der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten gebunden.

### Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch

Lehrpersonen dürfen geschützte Werke für den Unterricht in der Klasse kopieren. Das Gesetz sieht aber vor, dass dem Urheber für eine solche Vervielfältigungshandlung eine Vergütung geschuldet ist. Diese Vergütungsansprüche werden von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht. In jedem Fall darf die Vervielfältigung nur in einem für den Unterricht gerechtfertigten Umfang erfolgen (pro Schüler ein Exemplar) und ist auf das für den Unterrichtszweck absolut Nötige beschränkt. Das Kopieren ganzer Bücher ist nicht erlaubt, aber einzelne Erzählungen aus einer literarischen Sammlung oder Aufsätze aus einer Fachzeitschrift dürfen kopiert werden. Auch Musiknoten dürfen abschnittsweise kopiert werden.

### Wiedergabe von Filmen und Musik im Unterricht

Die Wiedergabe von Filmen und Musik im Unterricht ist erlaubt, sofern ein Bezug zum Lehrplan besteht. Filmvorführungen zu reinen Unterhaltungszwecken zählen keinesfalls zur schulischen Nutzung. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Vorführung, für die man eine Einwilligung einholen muss. Den Rechteinhabern steht eine Vergütung zu, die von Verwertungsgesellschaften erhoben wird.

Ausnahmen:

- Bei Filmen, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist die Nutzung bereits durch einen bestimmten Tarif der Verwertungsgesellschaften abgedeckt.

Illegal hergestellte oder verbreitete Ton- und *Tonbildträger (Piraterie)* dürfen generell nicht verwendet werden. Natürlich dürfen niemals Ton- und Tonbildträger verwendet werden, die aus illegaler Quelle stammen.

### Homepage einer Schule

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht einfach auf die Schul-Homepage gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine den verschiedenen Rechteinhabern vorbehaltene Verwertung, die nur mit deren Zustimmung erlaubt ist. Insbesondere gilt das für:

- Urheberrechtlich geschützte Texte: auch kurze Textpassagen, wie z.B. Lied- oder Textzeile.
- Urheberrechtlich geschützte Bilder oder Fotografien: gilt auch für Ausschnitte aus Bildern und Fotos.
- Bildnisschutz bei Fotos: Die Zustimmung der Abgebildeten auf dem Foto ist notwendig, wenn berechnigte Interessen der Abgebildeten berührt sind (z.B. Schutz der Privatsphäre).
- Musik: betrifft Urheberrechte ebenso wie die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Plattenlabels.

Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Schule gilt nicht als Nutzung für den Unterricht und fällt daher nicht unter die freien Werknutzungen zu Unterrichtszwecken.

## Verwertungsgesellschaften

Verlage, Labels oder Filmproduzenten verwerten Werke zumeist individuell, d.h. es werden einzelne oder eine kleinere Anzahl von Produktionen oder Werken verwertet. Verwertungsgesellschaften nehmen dagegen alle Rechte wahr, die vom Gesetz unter Verwertungsgesellschaftenzwang gestellt sind, also von den Verwertungsgesellschaften anstelle des ursprünglichen Rechteinhabers wahrgenommen werden müssen. Der ursprüngliche Rechteinhaber hat damit auch keine Verbotsrechte mehr, sondern nur noch einen Vergütungsanspruch. Diesen nimmt die Verwertungsgesellschaft wahr. Sie ist Treuhänderin der Rechteinhaber, schliessen für die Gesamtheit ihrer Bezugsberechtigten Verwertungsverträge mit Nutzern ab, vereinnahmt das dafür vereinbarte Entgelt und verteilen dieses wieder an die Rechteinhaber. Verwertungsgesellschaften kontrollieren die Nutzung der Rechte der von ihnen vertretenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten – eine Aufgabe, die vor allem bei Massennutzungen von den Rechteinhabern selbst nicht wahrgenommen werden könnte (z.B. Wiedergabe von Musik in Radio, Fernsehen oder in Diskotheken, Restaurants, Hotels). Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so stellen sie für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen auf und bezeichnen eine unter ihnen als gemeinsame Zahlstelle.

In der Schweiz gibt es folgende Verwertungsgesellschaften:

- SUISA: Sie ist für die Wahrnehmung der Rechte der Urheber musikalischer, nicht-theatralischer Werke zuständig. Seit 1980 nimmt sie auch die sog. mechanischen Vervielfältigungsrechte wahr. Die SUISA erteilt an rund 90'000 Kunden (Konzertveranstalter, Plattenproduzenten, Radio- und Fernsehstationen etc.) die Bewilligung zum Aufführen, Senden, Weiterverbreiten und Vervielfältigen von Musik.
- SWISSPERFORM: Ihre Aufgabe ist die Rechtswahrnehmung im Bereich der Leistungsschutzrechte. Die SWISSPERFORM ist die Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller, der Tonbildträgerhersteller und der Sendeanstalten.
- SUISSIMAGE: Die SUISSIMAGE ist eine als Genossenschaft organisierte Verwertungsgesellschaft der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche. Sie wahrt die Urheberrechte und Interessen der Berechtigten (Urheberinnen und Urheber sowie Inhaberinnen und Inhaber von Urheberrechten) an audiovisuellen Werken.
- SSA (Société Suisse des Auteurs): Sie nimmt die Rechte der Urheber von wort- und musikdramatischen sowie audiovisuellen Werken wahr und verwaltet Senderechte auch für die Verwertungsgesellschaft SUISSIMAGE.
- PRO LITTERIS: Sie kümmert sich um die Rechtswahrnehmung in den Bereichen Literatur, Fotografie und Bildende Kunst.

## Filesharing

Bei Filesharing werden Musikstücke im Internet in Form digitaler und datenkomprimierter Files verbreitet. Darüber hinaus kommt es zu Vervielfältigungen sowohl beim Upload als auch beim Download.

Anwendungsfälle für digitale Vervielfältigungen: Einscannen von Fotos, *Rippen* einer CD auf eine PC-Festplatte, Download von Musik aus dem Internet. Die Zugänglichmachung erfolgt durch ein vorgenommenes Upload in ein Filesharing-System (Werk wird anderen zum Download zur Verfügung gestellt), online Abrufbarhalten von Musik auf einer Website oder in Newsgroups.

Sowohl das Vervielfältigen als auch das online Zugänglichmachen (Anbieten und Verbreiten) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt. Das bedeutet, dass urheberrechtlich geschützte Songs ohne diese Zustimmung weder in ein Filesharing-System hochgeladen (Verbreitungsrecht und Vervielfältigungsrecht) noch aus einem solchen System heruntergeladen werden dürfen (Vervielfältigungsrecht).

## Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen

Verstösse gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine „Kavaliersdelikte“, denn es sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen. Zivilrechtlich drohen dem Rechtsverletzer Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z.B. Löschung illegaler Dateien), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung von Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz setzt ein Verschulden voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. Unterlassungsansprüche können mittels vorsorglicher Massnahmen gesichert werden. Vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen sind sogar strafbar und können Geldstrafen bis 100.000 Schweizer Franken und Gefängnisstrafen zur Folge haben.

## Häufig gestellte Fragen zum Thema Urheberrecht

### Wie kann ich mein Werk schützen lassen?

Bereits mit ihrem Entstehen – also bei ihrer Schaffung – sind Werke durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Eine eigene Registrierung oder Anmeldung der Werke ist dafür nicht notwendig.

**Wer hat Rechte an einem Musikstück?**

An Musik haben Komponisten, Textautoren, ausübende Künstler (z.B. Musiker, Sänger, Orchester) und Tonträgerhersteller (Labels) Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte. Für die Nutzung von Musik (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, online Anbieten im Internet) ist die Zustimmung aller dieser Berechtigten notwendig.

**Woher weiss ich überhaupt, ob eine Musikaufnahme geschützt ist?**

Jede Musikaufnahme ist urheberrechtlich geschützt. Die Schutzfristen für Musikaufnahmen liegen in der Schweiz bei 50 Jahren nach der Veröffentlichung, für Text und Komposition sogar bei 70 Jahren nach dem Tod des Textautors bzw. Komponisten. Oft findet man auf CDs Copyright-Vermerke (wie z.B. ©) oder ähnliches. Diese Vermerke erleichtern die Identifikation des Rechteinhabers, der urheberrechtliche Schutz besteht aber auch ohne diese Hinweise.

**Wann ist Musik im Internet illegal?**

Wenn die Rechteinhaber der Veröffentlichung im Internet nicht zugestimmt haben. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht online zur Verfügung gestellt oder kopiert werden. Der Rechtsschutz gilt auch für das Internet.

**Ist es auch illegal, wenn ich Musik anbiete oder verbreite, ohne Geld dafür zu nehmen?**

Ja. Denn die Musik gehört den Rechteinhabern, und die müssen in jedem Fall gefragt werden, ob sie mit der Verbreitung einverstanden sind.

**Darf ich eine Privatkopie (z.B. von einer CD) machen?**

Eine Kopie ist erlaubt, wenn sie zum persönlichen, privaten Gebrauch gemacht wird und wenn das Kopieren von einer legalen Quelle erfolgt (z.B. einer gekauften CD oder DVD oder von einer Radiosendung). Der private Gebrauch schliesst Verwandte und enge Freunde ein (Art.19 URG). Kopien zum Zweck der Weitergabe an Dritte sind ebenso verboten wie der Verkauf von Privatkopien.

**Darf ich Musikstücke von gekauften CDs als MP3-Datei am eigenen PC anlegen?**

Ja. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, auf welchem Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnen möchte.

**Darf ich legal erworbene Musikstücke in diversen Filesharing-Diensten zum Download freigeben?**

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis keinesfalls freigegeben werden, auch wenn diese auf CD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedenfalls erreicht wird.

### **Welchem Schutz unterliegen Computerprogramme?**

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen Schutz kann das Werk auch noch nach anderen Kategorien, z.B. als Patent, geschützt sein. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von eigenen Bestimmungen nur für Computerprogramme. Beispielsweise gilt für Computerprogramme die Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht – im Gegensatz zu Musik.

### **Wie sind „Logos“ geschützt?**

Logos können doppelt geschützt sein: durch das Urheberrecht – als Werk der bildenden Kunst bei ausreichender Individualität und Originalität – und das Markenrecht – als (Wort-)Bildmarke. Während das Urheberrecht Werke schützt, geht es im Markenschutzgesetz um den Schutz grafisch darstellbarer Zeichen und Wortkombinationen, soweit diese ausreichende Unterscheidungskraft haben. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch durch die Schöpfung des Werks, das Markenrecht wird erst durch die Eintragung der Marke ins Markenregister erworben. Auch die Schutzdauer ist verschieden: Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Markenrecht dagegen entsteht mit der Eintragung ins Markenregister und endet zehn Jahre nach der Registrierung, die aber beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängert werden kann.

### **Welche Rechte sind bei Fotos zu beachten?**

Fotos sind als „fotografische Werke“ durch das Urheberrecht geschützt, wenn sie einen künstlerischen Gehalt haben. Einfache „Knipsbilder“ geniessen keinen urheberrechtlichen Schutz. Vom urheberrechtlichen Schutz von Fotos ist das Recht des auf dem Foto Abgebildeten zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht, das vom Urheberrecht unabhängig ist.

### **Sind auch Web-Seiten und ganze Web-Sites urheberrechtlich geschützt?**

Nicht nur die auf einzelnen Web-Seiten enthaltenen Inhalte wie etwa Texte, Bilder oder Töne sind unter den allgemeinen Voraussetzungen („eigentümliche geistige Schöpfung“) urheberrechtlich geschützt. Auch das Layout einer Website insgesamt kann als Werk der Gebrauchsgrafik – und damit als Werk der bildenden Kunst – urheberrechtlichen Schutz geniessen. Die Frage des Schutzes hängt von der konkreten Gestaltung einer Website ab. Websites, die sich in einer rein handwerklichen, routinemässigen Leistung erschöpfen, bleiben mangels Individualität und Originalität ohne Schutz. Web-Sites können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Sammelwerke geschützt sein.

### **Ist das Ins-Internet-Stellen von geschütztem Material ein Eingriff in die Rechte der an diesem Material Berechtigten?**

Jedes Ins-Internet-Stellen erfordert die Speicherung des betreffenden Materials auf einem Computer (Web-Server). Bei dieser Speicherung handelt es sich um eine den Rechteinhabern vorbehaltene Vervielfältigung und darüber hinaus wird das Material

anschliessend im Internet abrufbar gehalten und jeweils auf individuelle Anforderung auf die Computer von Nutzern übertragen. Darin liegt ein Eingriff in die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte. Das Ins-Internet-Stellen von geschütztem Material bedarf daher in zweierlei Hinsicht der Einwilligung der Rechteinhaber.

### **Was ist beim Zitieren zu beachten?**

Vor allem muss ein Zitat als solches erkennbar sein, denn nur, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, handelt es sich überhaupt um ein Zitat, andernfalls um ein unzulässiges Plagiat. Zitate bedürfen grundsätzlich einer Quellenangabe. Diese hat zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benutzten Werkes, u.U. auch aus der genauen Fundstelle zu bestehen. Die grösste praktische Bedeutung hat das Literaturzitat.

### **Darf man ein fremdes Werk bearbeiten, wie etwa ändern oder übersetzen?**

Ja. Das gilt allgemein und auch für den Unterricht (z.B. Übersetzungen). Ein Verbot des Bearbeitens fremder Werke – worunter etwa die Änderung oder Übersetzung fallen – wäre auch wenig sinnvoll, denn es könnte nicht oder kaum kontrolliert werden. Beabsichtigt aber der Bearbeiter seine Bearbeitung zu verwerten (z.B. Herausgabe einer Übersetzung in Buchform, Veröffentlichung von Liedern mit neuen Texten), dann muss der Bearbeiter vom Urheber des Originalwerkes das erforderliche Bearbeitungsrecht einholen.

### **Was ist das Recht am eigenen Bild?**

Das Recht am eigenen Bild ist, wie etwa auch das Namensrecht, ein Persönlichkeitsrecht. Es besteht darin, dass Personenbildnisse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten (oder u.U. eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Um die Zulässigkeit einer Bildnisveröffentlichung beurteilen zu können, ist zunächst zu fragen, ob bei objektiver Prüfung schutzwürdige Interessen des Abgebildeten bestehen. In einem zweiten Schritt ist die Interessenlage auf beiden Seiten zu beurteilen. Dabei sind aber nicht nur das Bild selbst, sondern auch Bildunterschriften, Begleittexte und der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Bei einer ungenehmigten Verwendung von Personenbildnissen für Werbezwecke ist regelmässig von einer Verletzung von Interessen auszugehen.

### **Was ist bei fremden E-Mails zu beachten?**

Es ist zu beachten, dass auch der Inhalt von E-Mails urheberrechtlich geschützt sein kann und nur innerhalb der Grenzen des Urheberrechts genutzt werden darf. Zum Beispiel: Eine urheberrechtlich geschützte E-Mail an eine Mailing-Liste weiterzuleiten, bedarf in der Regel der Einwilligung aller an dieser E-Mail Berechtigten.

## **Quellen:**

→ Barrelet/Egloff, Das neue Urheberrecht, Kommentar zum URG, 2. Auflage

# Arbeitsblätter



Arbeitsblatt 1 als Folie - LÖSUNG

## Arbeitsaufgabe in Form einer Einzelarbeit

Beantworte die gestellten Fragen und trage die Lösungswörter in die Kästchen ein. Die rot markierten Buchstaben ergeben das Lösungswort.

1. Welche Kopien sind im Schulgebrauch erst nach Zustimmung des Rechteinhabers gestattet?
2. Bezeichnung für Tonträgerhersteller.
3. Bezeichnung für Gelder, die Urheber und Leistungsschutzberechtigte für die Nutzung ihrer Werke bzw. Leistungen erhalten.
4. Was erteilen die Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Urheber?
5. Worin wird der Schutz eines Werkes und der Anspruch auf Vergütung geregelt?
6. Sammelbegriff für Musiker, Maler oder Schriftsteller.
7. Wie wird das Kopieren von Werken noch genannt?
8. Wodurch wird die technische Kreativität einer Erfindung geschützt?
9. Andere Bezeichnung für ausübende Künstler.

1								M	U	S	I	K	N	O	T	E	N		
2								P	R	O	D	U	Z	E	N	T	E	N	
3			R	O	Y	A	L	T	I	E	S								
4								L	I	Z	E	N	Z	E	N				
5	U	R	H	E	B	E	R	R	E	C	H	T	S	G	E	S	E	T	Z
6								K	R	E	A	T	I	V	E				
7		V	E	R	V	I	E	L	F	A	E	L	T	I	G	U	N	G	
8				P	A	T	E	N	T	I	E	R	U	N	G				
9								I	N	T	E	R	P	R	E	T	E	N	

Arbeitsblatt 2 als Kopiervorlage

## **Der Zusammenhang zwischen Schule und Urheberrecht ist vielfältig. Einige Beispiele dazu:**

- Eine Gruppe von Schülern erstellt unter Verwendung von Texten und Fotos aus verschiedenen Quellen eine Projektarbeit. Diese Projektarbeit soll auf der Homepage der Schule im Internet publiziert werden.
- Ein Lehrer nimmt eine Fernsehsendung auf Videokassette auf und führt diese Kassette zunächst den Schülern einer Klasse und einige Wochen später den Besuchern des Schulfestes vor.
- Mit Zustimmung des Musiklehrers nehmen die Schüler einer Maturaklasse das Schulschlusskonzert auf, brennen die Aufnahme auf CDs und verkaufen die CDs zwecks Finanzierung ihrer Maturareise.
- Auf einer Klassenreise stellt ein Lehrer fest, dass in der Klasse ein reger Tausch von CD-Kopien und MP3-Musikdateien stattfindet.

Lösung:

### Fall 1:

Die von den Schülern verwendeten Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt – die Texte als Sprachwerke, und bei den Fotos kommt der Schutz als fotografisches Werk in Frage. Werden die Texte und Fotos bearbeitet, ist dies grundsätzlich zulässig. Erst bei einer Veröffentlichung bedarf es einer Zustimmung der Rechteinhaber. Die Projektarbeit der Schüler stellt – Individualität und Originalität vorausgesetzt – selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk (ein Sammelwerk) dar. Alle an dieser Arbeit beteiligten Schüler sind Miturheber. Das Urheberrecht der Schüler entsteht durch die Werkschöpfung (also bei der Erstellung der Projektarbeit), auf das Alter kommt es nicht an, d.h. auch minderjährige Schüler können Urheber sein. Den Urhebern stehen alle im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche zu. Die Verwendung der Texte und Fotos für die Schülerarbeit ist durch Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch abgedeckt. Die Publikation der Projektarbeit auf der Website der Schule gilt aber nicht mehr als Nutzung im Unterricht. Dafür ist die Zustimmung der Rechteinhaber an den verwendeten Texten und Fotos ebenso einzuholen wie die Zustimmung der an der Projektarbeit beteiligten Schüler.

### Fall 2:

Die Aufnahme der Fernsehsendung auf Kassette und deren Vorführung in der Klasse ist aufgrund der gesetzlichen Sonderbestimmungen für den Schulgebrauch auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt, sofern ein Lehrplanbezug besteht. Die Aufführung der Kassette vor den Besuchern des Schulfestes geht aber über die enge Zweckbestimmung – zu Zwecken des Unterrichts – hinaus und ist daher eine „normale“ öffentliche Vorführung, für die die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen ist.

### Fall 3:

Folgende Rechte sind beim Schulschlusskonzert zu beachten: Komposition und Text der aufgeführten Werke, weiterhin die Leistungsschutzrechte der Mitwirkenden, also z.B. der Musiker und Sänger, sowie die Leistungsschutzrechte des Herstellers der Aufnahme (Tonträgerhersteller). Selbst wenn alle Leistungsschutzberechtigten der Aufnahme und deren Vervielfältigung (Brennen auf CD) und Verbreitung (Verkauf) zustimmen, bleibt dennoch die Zustimmung der Urheber an Text und Komposition der aufgeführten Musik offen. Wird diese vor der Vervielfältigung und Verbreitung nicht eingeholt, kommt es zu einer Verletzung des Urheberrechts. Strafrechtliche Rechtsfolgen scheiden nur aus, wenn kein vorsätzliches Handeln vorliegt, doch bestehen – auch ohne Verschulden – zivilrechtliche Ansprüche, wie etwa auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung sowie auf Schadenersatz.

**Fall 4:**

Grundsätzlich ist das Kopieren ein den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten vorbehaltenes Verwertungsrecht (Vervielfältigungsrecht). Eingeschränkt auf den persönlichen, privaten Gebrauch dürfen aber einzelne Privatkopien auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber hergestellt werden. Der private Gebrauch schliesst Verwandte und enge Freunde ein (Art. 19 URG), nicht jedoch die gesamte Klassengemeinschaft. Das Vervielfältigen und Weitergeben von MP3-Dateien oder CD-Kopien innerhalb der Klasse oder Schule ist demnach nicht erlaubt.